



**Jahresabschluss
auf den 31. Dezember 2025
und Lagebericht
für das Geschäftsjahr 2025**

der

**Questax AG
Heidelberg**

Testatexemplar

Heidelberg
14. Oktober 2026
596703

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Questax AG, Heidelberg

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Questax AG, Heidelberg, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2025 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Questax AG, Heidelberg, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2025 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben.

Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der Gesellschaft bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.

-
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
 - ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
 - beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
 - beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
 - führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Heidelberg, den 14. Oktober 2026

FALK GmbH & Co KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

(Thorsten Bischoff)
Wirtschaftsprüfer

(Marco Muth)
Wirtschaftsprüfer

Unserem Auftrag lagen die Allgemeinen Auftragsbedingungen vom 1. Juli 2026 zugrunde. Durch Kenntnisnahme und Nutzung bestätigt jeder Empfänger, die dort getroffenen Regelungen (einschließlich der Haftungsregelung unter der Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen) zur Kenntnis genommen zu haben, und erkennt deren Geltung im Verhältnis zu uns an.

Für Veröffentlichungen und die Weitergabe des Jahresabschlusses und/oder des Lageberichts der Questax AG, Heidelberg, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2025 in einer von der testierten Fassung abweichenden Form sowie für den Fall der Übersetzung in andere Sprachen bedarf es zuvor unserer erneuten schriftlichen Zustimmung, falls dabei der von uns erteilte Bestätigungsvermerk zitiert wird oder ein Hinweis darauf erfolgt.

Bilanz auf den 31. Dezember 2025

A K T I V A				31.12.2024	P A S S I V A				31.12.2024
				EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
A. Anlagevermögen									
I. Immaterielle Vermögensgegenstände									
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten				82.736,00		10.036,00			
					82.736,00	10.036,00			
II. Sachanlagen									
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung				191.029,00		215.181,97			
					191.029,00	215.181,97			
III. Finanzanlagen									
1. Anteile an verbundenen Unternehmen				14.155.311,85		14.142.811,85			
2. Ausleihungen an verbundene Unternehmen				2.981.063,61		0,00			
					17.136.375,46	14.142.811,85			
						17.410.140,46	14.368.029,82		
B. Umlaufvermögen									
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände									
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen				82.426,94		47.526,42			
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen				4.029.459,58		11.002.986,63			
3. Sonstige Vermögensgegenstände				755.481,39		362.429,93			
					4.867.367,91	11.412.942,98			
II. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks									
					55.937,84	154.224,30			
					4.923.305,75	11.567.167,28			
					111.451,70	112.961,77			
C. Rechnungsabgrenzungsposten									

**Gewinn- und Verlustrechnung
für die Zeit vom 1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2025**

	EUR	EUR	2024 EUR
1. Umsatzerlöse		6.514.947,58	5.885.329,92
2. Sonstige betriebliche Erträge		148.724,35	198.166,92
3. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	-4.222.166,97		-4.224.842,21
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	-580.347,59		-578.392,02
		-4.802.514,56	-4.803.234,23
4. Abschreibungen			
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-89.647,38		-99.160,36
		-89.647,38	-99.160,36
5. Sonstige betriebliche Aufwendungen		-2.430.342,50	-2.125.655,13
6. Aufwand (Vorjahr: Ertrag) aus Ergebnisabführungsverträgen		-971.331,28	2.584.939,69
7. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		249.086,14	49.540,81
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		-163.947,61	-237.500,27
9. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		120.437,00	-331.910,00
10. Ergebnis nach Steuern		-1.424.588,26	1.120.517,35
11. Sonstige Steuern		-2.254,00	-3.360,00
12. Jahresfehlbetrag (Jahresüberschuss)		-1.426.842,26	1.117.157,35
13. Gewinnvortrag		1.061.299,48	1.474.849,87
14. Entnahmen aus Gewinnrücklagen		557.875,00	0,00
15. Einstellungen in Gewinnrücklagen		0,00	-55.857,87
16. Bilanzgewinn		192.332,22	2.536.149,35

Questax AG
Heidelberg
Anhang für das Geschäftsjahr 2025

I. Grundlegende Angaben zum Unternehmen

Die Questax AG hat ihren Sitz in Heidelberg und ist beim Amtsgericht Mannheim unter der Nummer HRB 729299 ins Handelsregister eingetragen.

II. Allgemeine Angaben zu Inhalt und Gliederung des Jahresabschlusses

Die Aufstellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2025 erfolgte nach den Vorschriften für mittelgroße Kapitalgesellschaften der §§ 242 ff., 264 ff. HGB und den ergänzenden Vorschriften des AktG.

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung wurden nach den Vorschriften der §§ 265 ff. und 275 ff. HGB gegliedert.

Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren (§ 275 Abs. 2 HGB) aufgestellt. Von den Erleichterungen bei der Aufstellung des Anhangs gemäß § 286 Abs. 4 HGB und § 288 Abs. 2 HGB wird Gebrauch gemacht.

Die im Vorjahr angewendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden beibehalten (§ 284 Abs. 2 Nr. 3 HGB).

Bei der Bewertung wird vom Grundsatz der Unternehmensfortführung (Going Concern) ausgegangen.

Der Jahresabschluss wurde gemäß § 268 Abs. 1 HGB unter teilweiser Ergebnisverwendung aufgestellt.

III. Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen

Die immateriellen Vermögensgegenstände und Sachanlagen werden mit den Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten abzüglich planmäßiger und gegebenenfalls außerplanmäßiger Abschreibungen bewertet. Zugänge im Laufe des Geschäftsjahres werden zeitanteilig abgeschrieben. Im Fall einer dauerhaften Wertminderung werden außerplanmäßige Abschreibungen vorgenommen.

Geringwertige Anlagegüter, deren Anschaffungskosten maximal 250,00 Euro betragen, werden im Jahr der Anschaffung unmittelbar als Aufwand erfasst. Geringwertige Anlagegüter, deren Einzelanschaffungspreise über 250,00 Euro liegen und bis zu 1.000,00 Euro betragen, werden in einem Sammelposten aktiviert, der im Geschäftsjahr der Bildung und den folgenden vier Geschäftsjahren mit jeweils einem Fünftel gewinnmindernd abgeschrieben wird. Die Abschreibung erfolgt unter Zugrundelegung der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer wie folgt:

Software	3 Jahre
Betriebs- und Geschäftsausstattung	4 bis 13 Jahre
EDV-Anlagen	3 bis 5 Jahre

Finanzanlagen

Die Finanzanlagen werden zu Anschaffungskosten zuzüglich Anschaffungsnebenkosten aktiviert. Soweit die Notwendigkeit besteht, werden außerplanmäßige Abschreibungen vorgenommen, um die Vermögensgegenstände gemäß § 253 Abs. 3 Satz 5 HGB mit dem ihnen am Abschlussstichtag niedrigeren beizulegenden Wert anzusetzen. Stellt sich nach einer außerplanmäßigen Abschreibung heraus, dass die Gründe nicht mehr bestehen, erfolgt eine Zuschreibung.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Sämtliche Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände werden zum Nennwert ausgewiesen. Soweit erforderlich, werden die in den Forderungen liegenden Risiken durch Bildung von Einzel- und Pauschalwertberichtigungen berücksichtigt.

Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten

Der Kassenbestand sowie die Guthaben bei Kreditinstituten werden zum Nennwert ausgewiesen.

Aktive Rechnungsabgrenzung

Als aktive Rechnungsabgrenzungsposten werden Ausgaben vor dem Abschlussstichtag ausgewiesen, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

Eigenkapital

Das Eigenkapital ist zum Nennwert bilanziert

Rückstellungen

Die Rückstellungen decken in angemessenem Umfang die erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen. Sie wurden aufgrund der im Zeitpunkt der Bilanzaufstellung vorliegenden Erkenntnisse in Höhe der Erfüllungsbeträge gebildet, die nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig sind.

Verbindlichkeiten

Der Ansatz der Verbindlichkeiten erfolgt mit dem Erfüllungsbetrag.

IV. Erläuterungen zur Bilanz

1. Anlagevermögen

Die Entwicklung des Anlagevermögens auf Basis von historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten ergibt sich aus dem Anlagenspiegel.

2. Finanzanlagen

Es werden zum 31. Dezember 2025 folgende Unternehmen gehalten.

	Beteiligungs- quote %	Eigenkapital EUR	Ergebnis per 31.12.2025 EUR
Questax Experts GmbH Heidelberg, Deutschland Jahresabschluss 01.01.2025-31.12.2025	100	4.846.898,55	105.774,08
Questax Professionals GmbH Heidelberg, Deutschland Jahresabschluss 01.01.2025-31.12.2025	100	1.262.152,89	-971.331,28 ¹
Questax Systems GmbH Heidelberg, Deutschland Jahresabschluss 01.01.2025-31.12.2025	100	-174.051,54	-206.557,36
Questax 360° Services GmbH Heidelberg, Deutschland Jahresabschluss 01.01.2025-31.12.2025	100	-14.997,52	-24.324,33

	Beteiligungs- quote %	Eigenkapital EUR	Ergebnis per 31.12.2025 EUR
Questax Management GmbH Heidelberg, Deutschland Jahresabschluss 01.01.2025-31.12.2025	100	215.123,89	68.891,32
AKOMO United GmbH & Co. KGaA (vormals: United Questax GmbH & Co. KGaA) Heidelberg, Deutschland Jahresabschluss 01.01.2025-31.12.2025	100	-5.094,51	-9.759,35
Questax Special Directs GmbH Heidelberg, Deutschland Jahresabschluss 01.01.2025-31.12.2025	100	-112.778,51	-80.209,19
Questax Unipessoal Lda Lissabon, Portugal Jahresabschluss 01.01.2025-31.12.2025	100	27.050,68	10.379,81
Questax Recursos Humanos S.L. Barcelona, Spanien Jahresabschluss 01.01.2025-31.12.2025	100	9.322,85	3.177,19
Richter Heidelberg GmbH² Heidelberg, Deutschland Jahresabschluss 01.01.2025-31.12.2025	51	69.022,64	-12.768,53
Uniquet Sales Advisory & Services GmbH³ Heidelberg, Deutschland Jahresabschluss 01.01.2025-31.12.2025	87,75	6.709,15	-13.941,62

¹ vor EAV

² mittelbare Beteiligung über Questax Special Directs GmbH

³ mittelbare Beteiligung über AKOMO United GmbH & Co. KGaA

3. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände setzen sich wie folgt zusammen:

	Restlaufzeiten		Summe TEUR
	< 1 Jahr TEUR	> 1 Jahr TEUR	
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	82	0	82
(Vorjahr)	48	0	48
Forderungen gegen verbundene Unternehmen	2.619	1.410	4.029
(Vorjahr)	6.982	4.021	11.003
davon Darlehensforderungen	639	1.410	2.049
(Vorjahr)	3.810	4.021	7.831
davon Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	9	0	9
(Vorjahr)	1.596	0	1.596
sonstige Vermögensgegenstände	744	11	755
(Vorjahr)	351	11	362
davon Forderungen, die rechtlich erst nach dem Abschlussstichtag entstehen	6	0	6
(Vorjahr)	2	0	2
Summe			4.867
(Vorjahr)			11.413

4. Eigenkapital

Das Grundkapital der Gesellschaft zum 31. Dezember 2025 beträgt 2.996 TEUR (Vorjahr: 2.996 TEUR) und ist vollständig eingezahlt.

Das Grundkapital setzt sich, wie im Vorjahr, aus 1.650.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien sowie aus 1.345.750 stimmrechtslose Vorzugsaktien zusammen, die jeweils auf einen rechnerischen Betrag je Aktie von 1,00 EUR lauten.

Die Kapitalrücklage zum 31. Dezember 2025 beträgt 7.746 TEUR (Vorjahr: 7.746 TEUR).

Der Bilanzgewinn ergibt sich wie folgt:

	Geschäftsjahr In TEUR
Gewinnvortrag per 31.12.2024	2.536
Gewinnausschüttung	-355
Einstellung in die Gewinnrücklage	-1.120
Entnahme aus Gewinnrücklage	+558
Jahresfehlbetrag	-1.427
Bilanzgewinn per 31.12.2025	192

5. Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen setzen sich wie folgt zusammen:

	Geschäftsjahr in TEUR	Vorjahr in TEUR
Urlaubskonten	419	377
Ergebnisabhängige Zahlungen/Boni/Provisionen	32	36
Aufsichtsratsvergütungen	54	36
Jahresabschluss- und Prüfungskosten	83	75
Sonstige Verpflichtungen	42	17
	630	541

6. Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten setzen sich wie folgt zusammen:

	Restlaufzeiten			
	< 1 Jahr	1-5 Jahre	> 5 Jahre	Summe
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	576	1.728	0	2.304
(Vorjahr)	576	1.728	576	2.880
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	235	0	0	235
(Vorjahr)	113		0	113
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	1.000	0	4.239	5.239
(Vorjahr)	6.439	0	0	6.439
davon Darlehensverbindlichkeiten	0	0	4.239	4.239
(Vorjahr)	1.142	0	0	1.142
davon Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	0	0	0	0
(Vorjahr)	4.476	0	0	4.476
sonstige Verbindlichkeiten	529	0	0	529
(Vorjahr)	825	0	0	825
davon aus Steuern	529	0	0	529
(Vorjahr)	818	0	0	818
davon im Rahmen der sozialen Sicherheit	0		0	0
(Vorjahr)	0		0	0
Summe				8.308
(Vorjahr)				10.256

Es bestehen übliche Eigentumsvorbehalte.

V. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

1. Personalaufwand

Im Personalaufwand enthalten sind Aufwendungen für die betriebliche Altersvorsorge von 15 TEUR (Vorjahr: 13 TEUR).

2. Finanzergebnis

Die Aufwendungen aus Beteiligungen enthalten eine Verlustabführung aus dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag mit der Questax Professionals GmbH in Höhe von -971 TEUR (Vorjahr Gewinn: 2.585 TEUR).

Die sonstigen Zinsen und ähnliche Erträge beinhalten Zinserträge von verbundenen Unternehmen in Höhe von 228 TEUR (Vorjahr: 40 TEUR).

Die Zinsen und ähnliche Aufwendungen beinhalten Zinsen gegenüber verbundenen Unternehmen 35 TEUR (Vorjahr: 36 TEUR).

VI. Sonstige Angaben

1. Mitarbeiter

Die Gesellschaft beschäftigte im Durchschnitt 79 (Vorjahr: 76) Angestellte im Verwaltungsbereich.

2. Haftungsverhältnisse

Es bestehen Verbindlichkeiten aus Bürgschaften in Höhe von 500 TEUR aus einer Kreditbürgschaft gegenüber der Frankfurter Sparkasse für ein verbundenes Unternehmen. Das Risiko einer Inanspruchnahme aus der Bürgschaft wird als gering eingestuft, da es derzeit keinerlei Anzeichen dafür gibt, dass das verbundene Unternehmen seinen Verpflichtungen aus den Leasingverträgen nicht nachkommen wird.

3. Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Die zu erwartenden Aufwendungen der Gesellschaft nach dem Bilanzstichtag aus fest abgeschlossenen Mietverträgen, Leasingverträgen und sonstigen Verträgen verteilen sich wie folgt:

Werte in TEUR	Insgesamt	Restlaufzeit		
		< 1 Jahr	1-5 Jahre	> 5 Jahre
Gebäudemiete	330	268	62	0
Hard- und Software-Leasing	6	6	0	0
IT-Services	68	68	0	0
Kfz-Leasing	386	229	157	0
Sonstige Verträge	146	146	0	0
Summe	936	716	220	0

Der Abschluss der Leasing- sowie Pachtverträge dient der Verringerung der Kapitalbindung, dafür wurden in den Leasing- und Pachtzahlungen enthaltene Zinsaufwendungen akzeptiert. Risiken aus Einmalzahlungen wurden bei Vertragsschluss als geringfügig eingeschätzt.

4. Organe der Gesellschaft

Der Vorstand besteht aus:

Herrn Mohammad El Khaledi, Kaufmann, Oftersheim (Vorsitzender)

Frau Sandra Bengisu, Kauffrau, Ilvesheim (bis 31. März 2025)

Herrn Florian Beyer, Diplom-Informatiker, Niddatal

Herrn Thomas Heinrich Christmann, Jurist, Neckargemünd (ab 1. November 2025)

Die Gesellschaft macht von der Schutzklausel des § 286 Abs. 4 HGB Gebrauch.

Der Aufsichtsrat besteht aus:

Herrn Dr. Gerd Jakob, Diplom-Kaufmann, Lissabon, Portugal (Vorsitzender)

Herrn Dr. Burkhard Immel, Rechtsanwalt, Bad Soden/Taunus (stellvertretender Vorsitzender)

Herrn Hans-Jürgen Niemeier, Diplom-Mathematiker, Köln

Im Geschäftsjahr 2025 betrugen die Aufsichtsratsvergütungen 83 TEUR netto.

5. Abschlussprüferhonorar

Für das Geschäftsjahr 2025 wurde vom Abschlussprüfer ein Gesamthonorar in Höhe von 70 TEUR berechnet. Davon entfallen auf Abschlussprüfungsleistungen 37 TEUR und auf Steuerberatungsleistungen 33 TEUR.

6. Ergebnisverwendungsvorschlag

Der Jahresabschluss zum 31.12.2025 weist einen Jahresfehlbetrag in Höhe von 1.427 TEUR aus. Es wurde eine Entnahme aus den anderen Gewinnrücklagen und Einstellung in das Bilanzergebnis in Höhe von 558 TEUR beschlossen. Daher ergibt sich zum Bilanzstichtag ein Bilanzgewinn in Höhe von 192 TEUR.

Am 15. September 2026 wurden auf der Hauptversammlung für das Geschäftsjahr 2024 der Questax AG Dividendenzahlungen in Höhe von 60 TEUR sowie eine Einstellung in die anderen Gewinnrücklagen in Höhe von 70 TEUR beschlossen. Der restliche Bilanzgewinn 2024 wurde auf neue Rechnung vorgetragen.

Der Vorstand schlägt vor den verbleibenden Bilanzgewinn wie folgt zu verwenden:

Verteilung an die Aktionäre: 59.564,00 EUR

Vortrag auf neue Rechnung: 2.726,88 EUR

7. Konzernzugehörigkeit

Die Questax AG stellt als Mutterunternehmen zum 31. Dezember 2025 einen Konzernabschluss für den kleinsten sowie den größten Kreis auf, der in den Gesellschaftsblättern veröffentlicht und beim Handelsregister des Amtsgerichts Mannheim unter der Registernummer HRB 729299 offengelegt wird.

8. Vorgänge von besonderer Bedeutung

Es sind keine berichtspflichtigen Vorgänge von besonderer Bedeutung nach Schluss des Geschäftsjahres eingetreten.

Heidelberg, den 14. Oktober 2026

Mohammad El Khaledi

Florian Beyer

Thomas Christmann

Anlagevermögen für das Geschäftsjahr 2025

	Anschaffungs- oder Herstellungskosten			Abschreibungen			Buchwerte			
	Stand 01.01.2025 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	Stand 31.12.2025 EUR	Stand 01.01.2025 EUR	Abschreibungen des Geschäfts- jahres EUR	Abgänge EUR	Stand 31.12.2025 EUR	Stand 31.12.2025 EUR	Stand 31.12.2024 EUR
I. Immaterielle Vermögensgegenstände										
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	73.558,38	84.152,25	0,00	157.710,63	63.522,38	11.452,25	0,00	74.974,63	82.736,00	10.036,00
	73.558,38	84.152,25	0,00	157.710,63	63.522,38	11.452,25	0,00	74.974,63	82.736,00	10.036,00
II. Sachanlagen										
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	502.153,87	54.042,16	72.280,49	483.915,54	286.971,90	78.195,13	72.280,49	292.886,54	191.029,00	215.181,97
	502.153,87	54.042,16	72.280,49	483.915,54	286.971,90	78.195,13	72.280,49	292.886,54	191.029,00	215.181,97
III. Finanzanlagen										
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	14.142.811,85	12.500,00	0,00	14.155.311,85	0,00	0,00	0,00	0,00	14.155.311,85	14.142.811,85
2. Ausleihungen an verbundene Unternehmen	0,00	2.981.063,61	0,00	2.981.063,61	0,00	0,00	0,00	0,00	2.981.063,61	0,00
	14.142.811,85	2.993.563,61	0,00	17.136.375,46	0,00	0,00	0,00	0,00	17.136.375,46	14.142.811,85
	14.718.524,10	3.131.758,02	72.280,49	17.778.001,63	350.494,28	89.647,38	72.280,49	367.861,17	17.410.140,46	14.368.029,82

Questax AG, Heidelberg

Lagebericht für das Geschäftsjahr 2025

1. Geschäftsmodell der Gesellschaft

Die Questax AG mit Sitz in Heidelberg fungiert als Holding- und Managementgesellschaft der QUESTAX-Gruppe. Die Gesellschaft hält Beteiligungen an verbundenen Unternehmen innerhalb der QUESTAX-Gruppe und erbringt zentrale strategische, administrative, kaufmännische sowie steuerliche Steuerungs- und Koordinationsleistungen für die operativen Gesellschaften.

Zu den wesentlichen Aufgaben der Questax AG zählen insbesondere:

- Strategische Konzernsteuerung,
- Wahrnehmung der Gesellschafterfunktionen,
- Steuerung des Konzerncontrollings und der Berichterstattung,
- Bereitstellung von Liquidität sowie konzerninterne Finanzierung,
- Unterstützung bei gesellschaftsrechtlichen und organisatorischen Fragestellungen.

Die Ertragslage der Questax AG ist daher maßgeblich von den Ergebnisabführungen, Ausschüttungen und sonstigen Leistungen der verbundenen Unternehmen abhängig.

2. Allgemeine Marktentwicklung

Die deutsche Wirtschaft konnte im Geschäftsjahr 2025 nach zwei aufeinanderfolgenden Rezessionsjahren erstmals wieder ein leichtes Wachstum verzeichnen. Nach Angaben der Bundesregierung im Jahreswirtschaftsbericht 2026 stieg das preisbereinigte Bruttoinlandsprodukt im Jahr 2025 um 0,2 %. Die wirtschaftliche Erholung verlief jedoch schwach und im Jahresverlauf uneinheitlich. Insbesondere die weiterhin verhaltene Industriekonjunktur, eine geringe Investitionsdynamik sowie die geopolitischen Belastungen durch die anhaltenden Konflikte in der Ukraine und im Nahen Osten wirkten sich dämpfend auf die gesamtwirtschaftliche Entwicklung aus.

Die Inflationsrate normalisierte sich im Geschäftsjahr 2025 weiter und lag im Jahresdurchschnitt bei rund 2,1 % nach 2,2 % im Vorjahr. Während die Entwicklung der Energiepreise insgesamt preisdämpfend wirkte, lagen die Preissteigerungen bei Nahrungsmitteln und Dienstleistungen weiterhin oberhalb der allgemeinen Teuerungsrate. Das Zinsniveau und die weiterhin restriktiven Finanzierungsbedingungen stellten insbesondere für mittelständische Unternehmen weiterhin eine Belastung dar.

Der deutsche Arbeitsmarkt zeigte im Jahr 2025 ein gemischtes Bild. Die Arbeitslosenquote stieg leicht an, während die Zahl der offenen Stellen weiter zurückging. Insbesondere Unternehmen aus dem industriellen Umfeld gestalteten ihre Personal- und Investitionsplanung zurückhaltend. Gleichzeitig bestand der strukturelle Fachkräftemangel in

den Bereichen IT, Ingenieurwesen und Pflege unverändert fort. Nach Angaben des Bitkom fehlten im August 2025 weiterhin rund 109.000 IT-Fachkräfte in Deutschland.

Ungeachtet des herausfordernden wirtschaftlichen Umfelds ergaben sich aus der fortschreitenden Digitalisierung weiterhin bedeutende Wachstumschancen. Investitionen in Künstliche Intelligenz, Automatisierung, Cybersecurity, Cloud-Technologien und Datenanalyse gewannen für Unternehmen weiter an Bedeutung. Daraus entstand insbesondere ein Bedarf an spezialisierten Fach- und Projektkräften sowie an Beratungsleistungen zur Umsetzung und rechtssicheren Anwendung neuer Technologien.

Die Zeitarbeits- und IT-Dienstleistungsbranche befand sich im Geschäftsjahr 2025 weiterhin in einem schwierigen Marktumfeld. Die schwache Entwicklung des produzierenden Gewerbes und die zurückhaltende Investitionstätigkeit in einzelnen Kundenbranchen belasteten die Nachfrage. Gleichzeitig bestanden insbesondere bei spezialisierten IT-, Engineering- und Transformationsprojekten weiterhin Marktchancen. Kleinere und spezialisierte Anbieter konnten teilweise Marktanteile gewinnen, während größere Marktteilnehmer mit rückläufigen Beschäftigtenzahlen und Umsätzen konfrontiert waren.

Für die Questax AG wirken sich diese gesamtwirtschaftlichen und branchenspezifischen Rahmenbedingungen in erster Linie mittelbar über die Geschäftsentwicklung ihrer operativen Tochtergesellschaften aus. Als Holding- und Managementgesellschaft ist ihre Ertrags-, Finanz- und Liquiditätslage insbesondere von den Ergebnisbeiträgen, Ergebnisabführungen, Ausschüttungen und konzerninternen Zahlungsströmen der verbundenen Unternehmen abhängig. Eine steigende Nachfrage nach spezialisierten Personaldienstleistungen und IT-Projektressourcen kann sich daher positiv auf die Ergebnisse der Beteiligungen und damit auf die Questax AG auswirken. Umgekehrt können eine anhaltende Investitionszurückhaltung, rückläufige Projektvolumina oder ein zunehmender Margendruck die Ergebnisentwicklung der operativen Gesellschaften und mittelbar auch die Questax AG belasten.

3. Geschäftsentwicklung

Im Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2025 erzielte die Questax AG Umsatzerlöse von 6.515 TEUR (Vorjahr: 5.885 TEUR).

Das EBITDA vor Ergebnisübernahme und Zinsergebnis beträgt –571 TEUR (Vorjahr: –849 TEUR). Es ergibt sich aus dem Betriebsergebnis von –661 TEUR zuzüglich Abschreibungen von 90 TEUR und verbessert sich gegenüber dem Vorjahr um 278 TEUR. Der Aufwand aus der Verlustübernahme für die Questax Professionals GmbH von 971 TEUR ist darin nicht enthalten, sondern wird gesondert im Ergebnis aus dem Ergebnisabführungsvertrag berücksichtigt.

Nach Berücksichtigung des Ergebnisses aus dem Ergebnisabführungsvertrag, des Zinsergebnisses und der Steuern weist die Gesellschaft für 2025 einen Jahresfehlbetrag von 1.427 TEUR aus (Vorjahr: Jahresüberschuss 1.117 TEUR). Die Verschlechterung des Jahresergebnisses ist wesentlich durch den Wechsel von einem Gewinnabführungsertrag von 2.585 TEUR im Vorjahr zu einem Aufwand aus Verlustübernahme von 971 TEUR geprägt.

Unter Berücksichtigung des Gewinnvortrags von 1.061 TEUR sowie nach der Entnahme aus den anderen Gewinnrücklagen ergibt sich zum 31. Dezember 2025 ein Bilanzgewinn in Höhe von 192 TEUR (Vorjahr: Bilanzgewinn 2.536 TEUR).

Die Geschäftsentwicklung der Questax AG spiegelt damit im Wesentlichen die Entwicklung der operativen Tochtergesellschaften sowie konzerninterne Ergebnisverrechnungen wider.

4. Vermögenslage

Zum Bilanzstichtag weist die Gesellschaft eine Bilanzsumme von 22.445 TEUR aus (Vorjahr: 26.048 TEUR).

Der wesentliche Anteil des Vermögens entfällt auf die Finanzanlagen und die Forderungen gegen verbundene Unternehmen. Die Anteile an verbundenen Unternehmen belaufen sich auf 14.155 TEUR (Vorjahr: 14.143 TEUR). Zudem werden im Anlagevermögen Ausleihungen gegenüber einer Tochtergesellschaft in Höhe von 2.981 TEUR ausgewiesen. Die Forderungen gegen verbundene Unternehmen betragen 4.029 TEUR (Vorjahr: 11.003 TEUR), davon 2.049 TEUR gesondert ausgewiesene Darlehensforderungen und 1.971 TEUR Forderungen aus Umsatzsteuer-Organschaft. Die sonstigen Vermögensgegenstände betragen 755 TEUR (Vorjahr: 362 TEUR) und enthalten ein Darlehen in Höhe von 504 TEUR (Vorjahr: 260 TEUR) gegenüber der Mehrheitseignerin der Prudentia Capital (Cyprus) Limited.

Das Eigenkapital beträgt zum 31. Dezember 2025 11.972 TEUR (Vorjahr: 13.754 TEUR). Die Eigenkapitalquote beträgt 53,3 % (Vorjahr: 52,8 %).

Die Steuerrückstellungen betragen 1.535 TEUR (Vorjahr: 1.497 TEUR). Die sonstigen Rückstellungen der Gesellschaft belaufen sich auf 630 TEUR (Vorjahr: 541 TEUR) und betreffen insbesondere Urlaubsverpflichtungen, Jahresabschluss- und Prüfungskosten, Aufsichtsratsvergütungen sowie sonstige vertragliche Verpflichtungen.

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen betragen 235 TEUR (Vorjahr: 113 TEUR).

Die Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen betragen 5.239 TEUR (Vorjahr: 6.439 TEUR). Sie enthalten insbesondere das Darlehen der Questax Experts GmbH von 4.239 TEUR und die Verlustübernahmeverbindlichkeit gegenüber der Questax Professionals GmbH von 971 TEUR. Die Verbindlichkeiten insgesamt betragen 8.308 TEUR (Vorjahr: 10.256 TEUR).

5. Ertragslage

Die Ertragslage der Questax AG ist wesentlich geprägt durch:

- Management- und Umlageerlöse,
- Ergebnis aus dem Ergebnisabführungsvertrag,
- Zinserträge aus konzerninternen Finanzierungen.

Den Umsatzerlösen von 6.515 TEUR standen Personalaufwendungen von 4.803 TEUR (Vorjahr: 4.803 TEUR), Abschreibungen von 90 TEUR (Vorjahr: 99 TEUR) sowie sonstige betriebliche Aufwendungen von 2.430 TEUR (Vorjahr: 2.126 TEUR) gegenüber. Unter Berücksichtigung der sonstigen betrieblichen Erträge von 149 TEUR (Vorjahr: 198 TEUR) ergibt sich ein Betriebsergebnis vor Ergebnisübernahme und Zinsergebnis von –661 TEUR (Vorjahr: –947 TEUR).

Aus dem Ergebnisabführungsvertrag ergab sich 2025 ein Aufwand aus Verlustübernahme von 971 TEUR. Im Vorjahr bestand ein Ertrag aus Gewinnabführung von 2.585 TEUR. Die Veränderung dieser Position um 3.556 TEUR stellt den wesentlichen Grund für die Verschlechterung des Jahresergebnisses dar.

Das Zinsergebnis ohne Ergebnisabführungsvertrag war mit 85 TEUR positiv (Vorjahr: –188 TEUR). Zinserträgen von 249 TEUR standen Zinsaufwendungen von 164 TEUR gegenüber. Einschließlich des Aufwands aus Verlustübernahme beträgt das Finanzergebnis –886 TEUR (Vorjahr: 2.397 TEUR).

Das Ergebnis vor Steuern beträgt –1.547 TEUR (Vorjahr: 1.449 TEUR). Die Steuern vom Einkommen und vom Ertrag führen saldiert zu einem Ertrag von 120 TEUR (Vorjahr: Steueraufwand 332 TEUR). Es ergibt sich ein Jahresfehlbetrag von 1.427 TEUR (Vorjahr: Jahresüberschuss 1.117 TEUR).

6. Finanzlage

Die Liquidität der Questax AG war im gesamten Geschäftsjahr jederzeit gesichert. Die Gesellschaft war in der Lage, ihren laufenden Zahlungsverpflichtungen fristgerecht nachzukommen.

Die Finanzlage ist insbesondere durch konzerninterne Zahlungsströme, Ausschüttungen und Ergebnisabführungen geprägt. Die Gesellschaft fungiert weiterhin als zentrale Finanzierungseinheit innerhalb der QUESTAX-Gruppe. Ergänzend zur laufenden Bankfinanzierung steht der Gesellschaft eine ungenutzte Kreditlinie in Höhe von 1.500 TEUR als zusätzliche Liquiditätsreserve zur Verfügung.

7. Finanzielle Leistungsindikatoren

Als wesentliche finanzielle Leistungsindikatoren werden herangezogen:

Kennzahl (TEUR)	Plan 2025	Ist 2025	Abw. abs. TEUR / rel. %
Jahresüberschuss (+) /Jahresfehlbetrag (-)	-1.600	-1.427	+173 / +10,8%
Finanzergebnis	470	-886	-1.356 / -288,5%
Bilanzgewinn (+) /Bilanzverlust (-)	-100	192	292 / +292,0%

Als wesentliche finanzielle Leistungsindikatoren werden der Jahresüberschuss bzw. Jahresfehlbetrag, das Finanzergebnis sowie der Bilanzgewinn bzw. Bilanzverlust herangezogen.

Die wesentlichen finanziellen Leistungsindikatoren entwickelten sich im Geschäftsjahr 2025 gegenüber der Planung uneinheitlich. Während der Jahresfehlbetrag geringer ausfiel als geplant, entwickelten sich das Finanzergebnis sowie der Bilanzverlust ungünstiger als erwartet.

Der Jahresfehlbetrag belief sich auf 1.427 TEUR und lag damit um 173 TEUR unter dem geplanten Jahresfehlbetrag von 1.600 TEUR. Der Fehlbetrag fiel somit um rund 10,8% geringer aus als geplant. Die Verbesserung gegenüber der Planung ist insbesondere auf höhere Erlöse aus der Geschäftsbesorgungsvereinbarung zurückzuführen.

Das Finanzergebnis betrug -886 TEUR und lag damit um 1.356 TEUR unter dem geplanten positiven Finanzergebnis von 470 TEUR. Ursächlich hierfür war insbesondere ein gegenüber der Planung deutlich schlechteres Ergebnis aus der Ergebnisabführung. Das negative Finanzergebnis belastete das Jahresergebnis entsprechend.

Zum 31. Dezember 2025 weist die Gesellschaft einen Bilanzgewinn von 192 TEUR aus. Gegenüber dem geplanten Bilanzverlust von 100 TEUR bedeutet dies eine Verbesserung um 292 TEUR. Die Abweichung resultiert zum einen aus der Entnahme aus den anderen Gewinnrücklagen in Höhe von 558 TEUR und dem gegenüber der Planung deutlich ungünstigeren Finanzergebnis, welches sich deutlich negativ auf den Bilanzgewinn ausgewirkt hat. Die positiven Erlöse aus der Geschäftsbesorgungsvereinbarung konnten diese Belastung im Jahresergebnis nur teilweise ausgleichen.

8. Gesamtaussage zur wirtschaftlichen Lage

Die wirtschaftliche Lage der Questax AG ist durch einen Jahresfehlbetrag von 1.427 TEUR und einen durch die Entnahme aus Gewinnrücklagen (558 TEUR) geprägten Bilanzgewinn in Höhe von 192 TEUR geprägt. Das operative Ergebnis blieb trotz Verbesserung gegenüber dem Vorjahr negativ. Hinzu kam der Aufwand aus der Verlustübernahme für die Questax Professionals GmbH.

Die AG verfügt zum Stichtag über positives Eigenkapital von 11.972 TEUR. Die weitere Erfüllung ihrer Holding- und Finanzierungsfunktionen hängt unter anderem von den Zahlungsströmen der Beteiligungen, dem Zugang zu Finanzierung und der Umsetzung der geplanten Maßnahmen ab.

9. Mitarbeiter

Zum 31. Dezember 2025 beschäftigte die Questax AG 79 Mitarbeiter (31. Dezember 2024: 75 Mitarbeiter).

Die Questax AG beschäftigte im Geschäftsjahr 2025 ausschließlich Mitarbeiter im administrativen und steuernden Bereich. Die Anzahl der Mitarbeiter blieb im Jahresverlauf im Wesentlichen konstant. Die Gesellschaft profitiert dabei von hochqualifizierten Fachkräften in den Bereichen Finanzen, Controlling, Recht und Management.

10. Chancen- und Risikobericht

Chancen:

Ausbau der QUESTAX-Gruppe

Die Gesellschaft verfolgt eine wachstumsorientierte Entwicklungsstrategie, die sowohl auf einer kontinuierlichen Steigerung der eigenen Marktpresenz als auch auf dem selektiven Erwerb ergänzender Unternehmen basiert. Organisches Wachstum soll insbesondere durch die Erweiterung des Kundenportfolios, die Erschließung neuer Branchen sowie den Ausbau des Leistungsangebots erreicht werden. Ergänzend werden potenzielle Akquisitionen geprüft, die eine strategische Ergänzung des bestehenden Geschäftsmodells darstellen.

Stärkung der Marktposition der operativen Gesellschaften

Die operativen Einheiten sollen ihre Wettbewerbsfähigkeit durch eine konsequente Qualitäts-, Service- und Effizienzorientierung weiter ausbauen. Dies umfasst unter anderem die Optimierung interner Prozesse, den Ausbau von Vertriebsstrukturen sowie die Weiterentwicklung von Recruiting- und Delivery-Kapazitäten.

Nutzung von Skaleneffekten durch zentrale Steuerungsfunktionen

Die Holding beabsichtigt, gruppenweite Synergiepotenziale systematisch zu heben, indem zentrale Funktionen – etwa Finance, HR, Legal, Compliance, IT sowie Vertriebsunterstützung – weiter gebündelt und professionalisiert werden. Durch standardisierte Prozesse, gemeinsame Systeme und einheitliche Governance-Strukturen lassen sich Effizienzgewinne realisieren, die Kostenbasis optimieren und die Steuerungsfähigkeit der Gruppe verbessern.

Wachsende Nachfrage nach flexiblen Personaldienstleistungsmodellen

Der Markt verzeichnet weiterhin eine steigende Nachfrage nach agilen und kurzfristig skalierbaren Personallösungen. Treiber sind unter anderem der fortschreitende Fachkräftemangel, der zunehmende Bedarf an hochqualifizierten Projektressourcen sowie die wachsende Bedeutung flexibler Beschäftigungs- und Projektstrukturen in Unternehmen. Diese Entwicklungen bieten der QUESTAX-Gruppe günstige Rahmenbedingungen, ihre Dienstleistungen weiter auszubauen und zusätzliche Marktanteile zu gewinnen.

Risiken:

Marktrisiken:

Die wirtschaftliche Entwicklung in Deutschland und Europa bleibt volatil. Rückläufige Investitionsbereitschaft einzelner Kundenbranchen kann sich auf die Ergebnisentwicklung der Tochtergesellschaften auswirken.

Abhängigkeit von Tochtergesellschaften:

Die Ertragslage der Questax AG ist unmittelbar von den wirtschaftlichen Ergebnissen der verbundenen Unternehmen abhängig.

Liquiditätsrisiken:

Bei unerwarteten Ergebnismrückgängen in den Tochtergesellschaften könnten sich zeitliche Verschiebungen bei Ergebnisabführungen ergeben.

Regulatorische Risiken:

Änderungen im Steuer- oder Gesellschaftsrecht könnten Einfluss auf konzerninterne Strukturen haben.

Insgesamt werden die Risiken jedoch als beherrschbar eingeschätzt.

11. Prognosebericht

Die Bundesregierung erwartet in ihrer Frühjahrsprojektion 2026 für das Jahr 2026 ein preisbereinigtes Wachstum des Bruttoinlandsprodukts von 1,0 %, nachdem die deutsche Wirtschaft 2025 erstmals nach zwei Jahren Rezession wieder leicht (+0,2 %) gewachsen war. Wirtschaftsforschungsinstitute sind in ihren Prognosen heterogen: Das ifo Institut rechnet im Deeskalationsszenario mit einem BIP-Wachstum von 0,8 % für 2026 und 1,2 % für 2027.

Die Erholung wird voraussichtlich nicht vom Exportgeschäft, sondern von der Binnennachfrage getragen — insbesondere durch privaten und öffentlichen Konsum sowie Investitionen im Rahmen des kommunalen und gesamtstaatlichen Infrastruktur-Sonderprogramms. Risiken für die erwartete Erholung bestehen weiterhin: geopolitische Spannungen, die sprunghafte Handels- und Sicherheitspolitik der USA sowie Eskalationen im Nahen Osten könnten die fragile Aufwärtsdynamik bremsen. Vor diesem Hintergrund ist nicht auszuschließen, dass die Unsicherheit bei privaten Haushalten und Unternehmen erneut zunimmt und zu Konsum- und Investitionszurückhaltung führt.

Die Ertragslage der Questax AG wird im Wesentlichen durch operative Dienstleistungs- und Finanzierungserträge sowie durch Beteiligungsergebnisse bestimmt. Die Unternehmensplanung für das Geschäftsjahr 2026 basiert auf der Annahme, dass sich die operative Entwicklung der wesentlichen Tochtergesellschaften stabilisiert und diese wieder positive Ergebnisbeiträge erwirtschaften. Darüber hinaus wird geplant, dass die Management- und Umlageerlöse planmäßig erzielt werden und sich die laufenden Personal- und Sachkosten entsprechend der verabschiedeten Unternehmensplanung entwickeln.

Die Questax AG wird ihre Funktion als strategische Holding- und Managementgesellschaft der QUESTAX-Gruppe im Geschäftsjahr 2026 fortführen. Im Mittelpunkt stehen die weitere Bündelung und Professionalisierung zentraler Funktionen, die Optimierung gruppenweiter Prozesse sowie die Steuerung der Finanzierung und Liquidität innerhalb der QUESTAX-Gruppe. Durch standardisierte Abläufe, gemeinsame Systeme und einheitliche Governance-Strukturen sollen vorhandene Synergie- und Effizienzpotenziale weiter genutzt werden.

Die Planung 2026 sieht folgendes vor:

Kennzahl (TEUR)	Plan 2026
Jahresüberschuss (+) /Jahresfehlbetrag (-)	159 TEUR
Finanzergebnis	1.517 TEUR
Bilanzgewinn (+) /Bilanzverlust (-)	162 TEUR

Das geplante positive Finanzergebnis von 1.517 TEUR beruht insbesondere auf den erwarteten Ergebnisbeiträgen der verbundenen Unternehmen sowie den daraus resultierenden Effekten aus bestehenden Ergebnisabführungs- beziehungsweise Beteiligungsverhältnissen. Die tatsächliche Entwicklung des Finanzergebnisses hängt daher maßgeblich von der wirtschaftlichen Entwicklung der operativen Tochtergesellschaften ab.

Unter Berücksichtigung des geplanten Finanzergebnisses sowie der erwarteten Management- und Umlageerlöse rechnet der Vorstand für das Geschäftsjahr 2026 mit einem Jahresüberschuss von 159 TEUR. Zum Ende des Geschäftsjahres 2026 wird ein Bilanzgewinn von 162 TEUR erwartet.

Risiken für die Planung bestehen insbesondere in einer schwächeren Nachfrage nach Personaldienstleistungen und externen Projektressourcen, einer geringeren Auslastung oder Profitabilität der operativen Tochtergesellschaften sowie in möglichen Kostensteigerungen oder Verzögerungen bei konzerninternen Zahlungsströmen. Darüber hinaus können geopolitische und konjunkturelle Entwicklungen zu Abweichungen von der Unternehmensplanung führen.

Insgesamt erwartet der Vorstand für das Geschäftsjahr 2026 eine Stabilisierung der wirtschaftlichen Entwicklung der Questax AG. Die Gesellschaft soll ihre Funktion als strategische Holding-, Management- und Finanzierungsgesellschaft der QUESTAX-Gruppe weiterhin wahrnehmen können.

12. Schlusserklärung des Vorstands gemäß § 312 AktG

Die Questax AG hat bei den im Bericht über die Beziehungen zu verbundenen Unternehmen aufgeführten Rechtsgeschäften nach den Umständen, die dem Vorstand in dem Zeitpunkt bekannt waren, in dem die Rechtsgeschäfte abgeschlossen wurden, bei jedem Rechtsgeschäft eine angemessene Gegenleistung erhalten.

Es wurden keine Maßnahmen im Sinne des § 312 AktG getroffen oder unterlassen, die die Questax AG benachteiligen könnten.

Heidelberg, den 14. Oktober 2026

Mohammad El Khaledi

Florian Beyer

Thomas Christmann

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Juli 2026

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches

auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

(4) Etwaige Auskunfts-, Einsichts- und Herausgabeansprüche des Auftraggebers in Bezug auf die Arbeitspapiere des Wirtschaftsprüfers können erst nach Beendigung des jeweiligen Auftragsverhältnisses und nur innerhalb eines Jahres ab diesem Zeitpunkt geltend gemacht werden.

(5) Der Wirtschaftsprüfer ist dem Auftraggeber nach zur Auskunft, Einsicht und Herausgabe in Bezug auf die Arbeitspapiere des Wirtschaftsprüfers verpflichtet, soweit Geschäftsgeheimnisse oder Verschwiegenheitspflichten des Wirtschaftsprüfers entgegenstehen.

(6) Der mit der Erfüllung etwaiger Auskunfts-, Einsichts- und Herausgabeansprüche beim Wirtschaftsprüfer entstehende Aufwand ist vom Auftraggeber zu vergüten.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.